



Vom Kanton genehmigt Reglement über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

Vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **8.1-3**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) in Verbindung mit § 13a Absatz 3 des Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG, SGS 833) vom 15. Februar 1973,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 8.1-3 (Reglement über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Umfang für die Ausrichtung von Beiträgen an betreutes Wohnen im Alter.

² Mit den Beiträgen an betreutes Wohnen im Alter soll das selbstständige Wohnen im Alter gefördert werden.

§ 2 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde richtet Einwohnerinnen und Einwohnern, bei welchen die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Kosten des betreuten Wohnens im Alter aus.

² Der Gemeinderat stützt sich bezüglich der anerkannten Einnahmen auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006¹⁾.

³ Der Gemeinderat stützt sich bezüglich der anerkannten Ausgaben auf die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001²⁾ sowie auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006³⁾.

⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten zur Berechnung des Beitrags in einer Verordnung fest.

2 Anforderungen**§ 3** Voraussetzungen für Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

¹ Es werden nur Beiträge an Wohnformen ausgerichtet, welche kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Eine Ansprechperson steht zur Verfügung, welche Betreuungs- und ambulante Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienste anbieten kann;
- b. Die Wohnungen sind in der Regel hindernisfrei;
- c. Es besteht ein 24-Stunden-Notrufsystem;
- d. Es gibt ein Mahlzeitenangebot, welches im Grundangebot enthalten ist;
- e. Es darf kein nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴⁾ anerkanntes Pflegeheim sein.

² Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen sowie allfällige weitere im Grundangebot enthaltenen Dienstleistungen dürfen nicht leistungsabhängig sein.

³ Für die Berechnung der Beitragshöhe wird vom preisgünstigsten verfügbaren Wohnangebot des Anbieters ausgegangen.

¹⁾ SR 831.30

²⁾ SGS [850.11](#)

³⁾ SR 831.30

⁴⁾ SR 832.10

⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen genehmigen.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Folgende Personen haben einen Anspruch auf Beiträge:

- a. ordentliches AHV-Rentenalter erreicht;
- b. Bezug von Ergänzungsleistungen gemäss dem Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973²⁾;
- c. mindestens 3 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Arlesheim zum Zeitpunkt des Eintritts in die betreute Wohnform.

§ 5 Antrag

¹ Antragsberechtigt ist die betroffene Person, welche in ein Wohnangebot mit betreutem Wohnen einziehen möchte bzw. deren gesetzliche Vertretung.

§ 6 Beginn der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung, frühestens aber mit Einzug in das betreute Wohnen im Alter.

§ 7 Mitwirkungspflicht und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, insbesondere durch Wohnungswechsel oder dauerhaften Eintritt in eine Institution, innert 10 Arbeitstagen mitzuteilen.

² Der Anspruch auf Beiträge an betreutes Wohnen im Alter endet, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

²⁾ SGS [833](#)

§ 8 Rückforderung von Beiträgen an betreutes Wohnen im Alter

¹ Wer Beiträge an betreutes Wohnen gemäss diesem Reglement erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen besteht.

² Erben von Personen, welche Beiträge gemäss diesem Reglement erhalten haben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Beiträge aus der Erbschaft verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000.— übersteigt.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag auf die Rückzahlung verzichten.

3 Schlussbestimmungen**§ 9** Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

² Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug dieses Reglements.

§ 10 Zuständigkeit für die Ausrichtung von weiteren Beiträgen

¹ Die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Beiträgen an Pflegeleistungen, Zusatzbeiträgen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV¹⁾ sowie von Gemeindebeiträgen nach § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes²⁾ ändert mit Einzug in die Wohnform des betreuten Wohnens nicht.

² Die Dauer der Zuständigkeit der Gemeinde Arlesheim für die Ausrichtung der in Absatz 1 genannten Beiträge sowie der Beiträge an betreutes Wohnen im Alter richtet sich nach § 32 Absatz 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes³⁾.

§ 11 Unrechtmässiger Bezug von Beiträgen

¹ Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

¹⁾ SGS [833](#)

²⁾ SGS [941 § 40](#)

³⁾ SGS [941 § 32 Abs. 2](#)

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 24. April 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Eingegangen

09. Juli 2024

STD

Verfügung Nr. 13

SK

Kopie: Info GR ✓
STD ✓

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

vom 4. Juli 2024 / AfG/UK

Einwohnergemeinde Arlesheim – Reglement über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

I.

Am 24. April 2024 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim ein neues Reglement über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 4 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen).

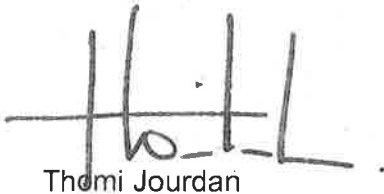
b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

///: Das Reglement über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 24. April 2024 wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Themi Jourdan

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim
- Amt für Gesundheit (mit den Akten)